

Dresdner Journal.



Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.

Erstausgabe: Freitag vorm. 6 Uhr.

Wandlungsgebühren:
Die Zeit seiner Schrift der 7 mal gestellten Wandlungsgebühren-Liste oder deren Raum 20 Pf. Bei Tabellen- und Illustrationen 5 Pf. Aufschlag für die Zeit. Untere Wandlungsgebühr (Eingelände) die Zeit der Wandlung oder deren Raum 20 Pf. Wandlungs-Einrichtung bei offener Wandlung.
Annahme der Anzeigen bis mittags 12 Uhr für die nachmittags erscheinende Nummer.

№ 187.

Dienstag, den 13. August nachmittags.

1901.

Amtlicher Teil.

Personal-Veränderungen in der Armee. Offiziere, Führer u. s. w.

A. Ernennungen, Beförderungen und Versetzungen. Im aktiven Heere.

Den 28. Juli 1901.

Thranhardt, Lt. im 6. Inf.-Regt., nach erfolgtem Ausscheiden aus dem bisherigen Offizier-Expeditionskorps in der Königl. Sächs. Armee und zwar als Lt. mit seinem Patente vom 12. September 1896 bei dem 3. Inf.-Regt. Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, wieder angestellt.

B. Abschiedsbewilligungen. Im Beurlaubtenstande.

Den 8. August 1901.

Wag, Lt. der Res. des 2. Man.-Regts. Nr. 18, der Abschied bewilligt.

C. Im Sanitätskorps.

Den 8. August 1901.

Diehl, Militärarzt im 2. Jäg.-Bat. Nr. 13, scheidet behufs Uebertritts zur Kaiserlichen Schutztruppe für Kamerun mit dem 6. September d. J. aus dem Heere aus.

Se. Majestät der König haben dem Hauptleutnant der Landwehr der Postkammer Otto Diehl den Titel und Rang eines Rechnungsrates Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß bei in Sachen Staatsangehörige Photograph Ludwig Höfner in Dresden den ihm von St. Großherzog. Hoheit dem Prinzen Maximilian von Baden verliehenen Titel als Hofphotograph annehme und führe.

Ernennungen, Versetzungen u. öffentl. Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Bei der Berg- und Hütten-Verwaltung sind ernannt worden: Wärfel, erster Buchhalter bei der Königl. Bergbauverwaltung zu Witten, als Buchhalter bei dem Hauptlager Witten; Tietze, erster Buchhalter bei der Königl. Bergbauverwaltung zu Witten, als Buchhalter bei dem Hauptlager Witten; Tietze, erster Buchhalter bei der Königl. Bergbauverwaltung zu Witten, als ständiger Buchhalter bei dem Hauptlager Witten.

Im Geschäftsbereich des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums sind oder werden demnächst folgende Stellen erledigt und sind zu besetzen nach dem Kirchen-Gesetz vom 8. Dezember 1890 im II. Halbjahre 1901: III. Stelle: das Archidiaconat an der Marienkirche in Dresden (Dresden I). — Et VI (B). — erledigt durch Tod am 4. August 1901; IV. Stelle: das II. Diaconat zu Großhain (Grosshain). — Et I. — erledigt durch Resignation der Pfr. am 6. August 1901. — Bezogen wurden angelehnt: 1. Oberlehrer: Richard Albert Schulz, Diaconus in Wittenberg, als Pfr. in Rauschwitz (Waldau II); Guido Amundus Hippmann, Volksschullehrer in Grimmitzsch, als 4. Diaconus an der Martin-Lutherkirche in Dresden (Dresden I).

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Krieges.

Beamte der Militärverwaltung.

Durch Beförderung des Kriegsministeriums.

Den 25. Juli 1901.

Dr. Schr. Professor, Oberlehrer beim Kadettenkorps, auf seinen Antrag unter dem 1. November 1901 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Den 29. Juli 1901.

Kehnel, Oberlehrer des 2. Bata. 2. Gren.-Regts. Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“, auf seinen Antrag unter dem 1. Oktober 1901 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Kunst und Wissenschaft.

Reizendtheater. Am 12. d. Mt. „Eine Liebes-Heirat“ Lebensbild in drei Akten und einem Vorspiel von A. Baumberg (zum ersten Male).

Die letzten Sommerstage, wie sie uns gegenwärtig beschaffen sind, erscheinen uns nicht als der geeignete Zeit für die Leistung des Reizendtheaters, dem Theaterbesuchern eine dramatische Kost vorzusetzen. Schwere Berichte bekommen in dieser Zeit wie in dem Leben, so auch in der Kunst nicht. Das Baumberg'sche Stück, das seit Sonntag auf der Bühne in der Hofkapelle dargestellt wird, gehört literarisch beinahe zwar nicht zu dem Dramen, die lebhaft zu lesen vermögen und mit Verständnis genießen sein wollen, aber das Problem, das in ihm behandelt und so lösen versucht wird, ist ein solches, das aber die Aufmerksamkeit der Kunstgenossen an sich zieht. Aus seiner Liebe wird ein Hund für einen Menschen einem fritten Kavaliersoffizier und einer abigen Waise geschlossen. Da die letztere die gefühlvolle Reaktion nicht zu stellen vermag, so muß der junge Gatte den Waisenbarn aufgeben und eine Stellung bei der Post annehmen. Der Entschluß des jungen Mannes und die Waise ist ihm und ihr über diese erste große Lebensentscheidung hinweg. Aber nun, größer gefüllt sich ihr, die Rot des Lebens nach mit rauer Hand die beiden an, nicht weniger von Tag zu Tag wird ihr Sinn, als eine Hoffnung nach der anderen auf Verbesserung der Lage gerichtet, und als endlich in einer unbefangenen Stunde der Waise zum Autenpial greift und verliert, da fällt das seit langem wachsende Gedächtnis der Liebe in sich zusammen und begründet unter sich das bezeichnende einer verlassenen Mutter. Diese kurze Inhalts-Liste des Stückes französisch die Größe des Problems, das der Dichter des Werkes dramatisch darzustellen versucht. In der Hinsicht benennt es

Den 5. August 1901.
Dr. Härtel, Friedrich, Unterapotheker der Res. des Landw.-Reg. Bezugs.
Dr. Franke, Unterapotheker der Res. des Landw.-Reg. Bezugs. — an Oberapothekern des Bezugslandes beauftragt.

Nichtamtlicher Teil.

Die Rechtseinheit zwischen Mutterland und Schutzgebieten

behandelt der bekannte Staatsrechtslehrer Prof. Dr. Bornhak in einem in der „Deutschen Kolonial-Ztg.“ veröffentlichten Aufsatz. Er führt darüber an:

Sprache und Recht gelten in gleicher Weise als der natürliche Ausdruck nationaler Gemeinschaft. Die Glieder unseres Volkes außerhalb des Reichsgebietes sollen daher an ihrer Sprache festhalten, und es ist Aufgabe der Reichspolitik wie privater Vereine, ihnen das nach Möglichkeit zu erleichtern. Sie sollen aber auch, soweit die staatlichen Zustände des Landes, in dem sie leben, dies irgend zulassen, unter der Herrschaft des heimischen Rechtes bleiben. So hat sich insbesondere in den Ländern des Ostens für Europäer eine Konsulargerichtsbarkeit nach dem System der persönlichen Rechte entwickelt. Nirgend kann aber der nationale Zusammenhang von Sprache und Recht entscheidender festgehalten werden als in den Ländern, die unter der politischen Herrschaft des Mutterlandes stehen, den Kolonien. Alle Kolonialmächte haben daher auf die Einheit des Rechtes und der obersten Gerichtsbarkeit zwischen Mutterland und überseeischen Gebieten besonderes Gewicht gelegt, aber doch vielfach die eine oder die andere Seite mehr betont.

In England gilt das heimische Recht als angebornes Recht des freien Engländer, nicht nur als objektive Rechtsordnung, sondern gleichzeitig als subjektive Berechtigung. Der Engländer nimmt daher sein Recht mit sich, wenn er sich zeitweise in einer tropischen Handels- oder Pflanzkolonie unter der eingeborenen Bevölkerung niederläßt. So entsteht hier ein System der persönlichen Rechte, wie in Indien, wobei das englische Recht zum Rechte der Europäer überhaupt wird. Lassen sich dagegen englische Anwesende in größerer Zahl unter einer schwachen einheimischen Bevölkerung nieder und begründen eine Kolonialkolonie, so wird damit das angeborne Recht der Anwesenden zum Landesrecht der Kolonie, also das englische Recht in der Entwicklungsstufe, in der es sich zur Zeit der Besiedelung befand. Die spätere Rechtsentwicklung in der Heimat bleibt für die Kolonie ohne Bedeutung. Ist dagegen die Kolonie von einem anderen zivilisierten Staate durch Eroberung oder Abtretung erworben, so bleibt das in ihr geltende Recht grundsätzlich in Kraft, und auch einwandernde Engländer sind ihm als dem Landesrecht unterworfen. So blieb in Kanada die Coutume de Paris, in Südafrika das römische und das holländische Recht in Geltung. Die Rechtseinheit zwischen Mutterland und Kolonien wird also nach englischem Kolonialrecht nur in sehr unvollkommener Weise verwirklicht. Sie ist in vollem Umfang eigentlich nur vorhanden für die Ackerbaufolonien, die durch Occupation erworben sind. Aber auch hier ist keine Gewähr für gleichmäßige Weiterentwicklung des Rechtes gegeben, da die Uebertragung nur nach dem Zustande des mütterländischen Rechtes zur Zeit der Besiedelung erfolgt.

Mit um so größerer Entschiedenheit hat das englische Kolonialrecht immer an der obersten Rechtsprechung durch Gerichtsbehörden im Mutterlande festgehalten. Es war dies das äußere Zeichen der engen politischen und staatsrechtlichen Verbindung. Insbesondere hat sich hier noch eine oberste Gerichtsbarkeit des Staatsrats, Privy Council, erhalten, die im Mutterlande verankert ist. Noch bei der Begründung des australischen Bundesstaates war die Aufrechterhaltung dieser obersten Gerichtsbarkeit des Mutterlandes einer der wichtigsten Differenzpunkte zwischen England und Australien, der schließlich unter gewissen Zugeständnissen für den neuen Bundesstaat im wesentlichen zu gunsten des Mutterlandes erledigt wurde.

Deutschland hat die Rechtseinheit zwischen Mutterland und überseeischen Gebieten viel scharfer ausgeprägt als England durch den Anschluß der kolonialen Gerichtsverfassung an die Konsulargerichtsbarkeit. Dieser Anschluß gilt insbesondere von dem zur Anwendung zu bringenden Rechte. Es findet Anwendung das Privatrecht, Strafrecht und Prozeßrecht des Mutterlandes und, soweit ein Reichsprivatrecht nicht besteht, das preussische Allgemeine Landrecht und allgemeine preussische Landesgesetze. Was aber in den Konsulargerichtsbezirken nur persönliches Recht der Deutschen und Schutzgenossen ist, wird in den Kolonien, wo alle Europäer den Charakter von Schutzgenossen haben, zum Landrecht der Kolonie, das allerdings für die einheimische Bevölkerung nicht gilt. Damit ist für die europäische Bevölkerung der Schutzgebiete — und nur sie kommt für die kulturelle Rechtsentwicklung überhaupt in Betracht — die Rechtseinheit mit dem Mutterlande in denkbar folgerichtigster Weise hergestellt. Die deutschen Schutzgebiete haben nicht nur das deutsche Recht zur Zeit des kolonialen Besitzes erhalten, sondern jede Änderung des heimischen Rechtes erstreckt sich auch auf die Schutzgebiete. So ist z. B. auch in ihnen das deutsche Bürgerrecht Gesetzbuch in Kraft getreten und hat die entsprechenden Vorschriften des preussischen Allgemeinen Landesrechts verdrängt. Nur für einzelne bestimmte Gegenstände enthält das Gesetz über die deutschen Schutzgebiete Ermächtigungen für den Kaiser zur Abänderung des heimischen Rechtes durch Verordnung in einer den besonderen Bedürfnissen der Schutzgebiete entsprechenden Weise.

Gegenüber dieser scharfen Betonung der Rechtseinheit hat man — anders als in England — auf die Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit durch ein Gericht im Mutterlande bisher keinen Wert gelegt. Das Gesetz über die deutschen Schutzgebiete vom 17. April 1886 hatte in dieser Beziehung bestimmt, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Kontrahatsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Kaiserl. Verordnung als Berufungs- und Beschwerdebegriff das Konsulargericht und in Rechts-sachen, bei denen Eingeborene als Beklagte oder Angeklagte beteiligt seien, ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden könne. Für Strafsachen der europäischen Bevölkerung blieb es bei der Bestimmung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, wonach die Berufung an das Reichsgericht ging. Seit der neuen Redaktion des Gesetzes über die deutschen Schutzgebiete vom 15. März 1888 § 3 Nr. 9 sollte jedoch allgemein durch Kaiserl. Verordnung als Berufungs- und Beschwerdebegriff ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiete bestimmt werden können. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß die

frühere Vorschrift, wonach wenigstens in Strafsachen das Reichsgericht zuständig blieb, wegen der großen Kosten und Zeitverschwendung sich nicht als praktisch erwiesen habe. Daraufhin sind denn auch die entsprechenden Kaiserl. Verordnungen erlassen worden.

So bietet sich hier das eigentümliche Schauspiel dar, daß während man im Inlande, wie noch neuerdings bei Errichtung des Reichsmilitärgerichts, das größte Gewicht auf die Einheit der obersten Rechtsprechung und damit der Rechtsanwendung überhaupt legt, jedes Band gemeinsamer Rechtsprechung zwischen Mutterland und Schutzgebieten gerissen ist. Damit ist einmal die Rechtseinheit überhaupt gefährdet; denn diese beruht auf der Einheit der obersten Rechtsprechung und geht verloren, wenn dasselbe Recht einer verschiedenen Auslegung unterliegen kann. Es liegt aber darin auch ein verminderter Rechtschutz, da die kolonialen Gerichte in ihrem jederzeit entfernten Richterpersonal nicht die nötige Gewähr richterlicher Unabhängigkeit geben, wie die Gerichte des Mutterlandes. Zeit und Kosten können dem gegenüber keine Rolle spielen, wenn man den Rechtsschutz nach dem Mutterland auf die wichtigsten Zivil- und Strafsachen beschränkt. In diesem Sinne hatte sich bereits der 21. Deutsche Juristentag in Köln im Jahre 1891 ausgesprochen; aber in dem verflochtenen Jahrzehnt ist eine Änderung nicht eingetreten. Je enger die Beziehungen zwischen Mutterland und Schutzgebieten sich gestalten, um so dringender wird aber auch die volle Rechtseinheit, die nur in der Einheit der obersten Rechtsprechung gewährleistet ist. In Strafsachen muß daher mindestens bei allen Verbrechen, in Zivilsachen bei Streitgegenständen von mindestens 5000 M. gegen die Berufungsurteile der kolonialen Gerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen werden. Erst dann ist ein festes Band gemeinsamen Rechtes am Mutterland und Schutzgebiete.

Der Krieg in Südafrika.

In Amsterdam soll die neueste Proklamation Ruidersers allgemeine Entrüstung hervorgerufen haben. Die holländische Presse hofft, daß die europäischen Regierungen durch die öffentliche Meinung veranlaßt werden, gegen diese in der Kriegführung unerhörten Maßregeln zu protestieren. Die Haltung der Buren werde durch die Proklamation nicht geändert. Einer Brüsseler Depesche der „Times“ zufolge soll Krüger hinsichtlich der Proklamation geäußert haben, daß unter ihrer Einwirkung höchstens etliche Hundert Buren die Waffen niederlegen würden; die Mehrzahl der Buren werde in der Proklamation nur ein weiteres Zeichen der englischen Schwäche erblicken. Wie aus Kapstadt gemeldet wird, ist man dort der Ansicht, daß diese geeignet sei, den Kampf nur noch erbitterter zu gestalten.

Der Münchener „Allg. Ztg.“ wird aus Paris telegraphiert: „Kurz vor Ruidersers Proklamation hatte England diplomatisch bei den Mächten die Nichtanerkennung der Buren als kriegsführende Partei beantragt. Frankreich und Rußland antworteten ablehnend. Dennoch erfolgte Ruidersers Proklamation, deren Eindruck in Paris wie in St. Petersburg äußerst ungünstig ist.“ Früher war berichtet worden, daß sämtliche Mächte ablehnend geantwortet hätten.

An sonstigen Meldungen liegen folgende vor:

London. Dem „Standard“ wird aus Pretoria gemeldet: 12 Buren, die sich ergeben und von den Engländern Gemüthe erhalten hatten, um ihr Vieh zu beschützen, wurden in einer Farm südlich von Bullfontein von Buren-truppen angegriffen und ergaben sich, nachdem einer von ihnen

schon über kurz oder lang von den Engländern, die jetzt Anhängertum zeigen zu befehlen, um abdam mit größerer Rücksicht auf Erfolg aufs neue als dramatischer Dichter zu wirken.

Für die Darstellung der Gestalt der Feldin hatte die Dichtung Fr. Franziska Hilpert gewählt. Nicht zum Vorteil für das Stück; denn dieser Künstlerin, deren Reich sehr anerkennenswert ist, fehlt die Gabe, eine tiefer angelegte Gestalt festlich so zu durchbilden, daß sie wahrhafte Teilnahme zu erwecken vermag. Spiel und Sprache gehorchen dem Willen der Darstellerin vorläufig noch nicht in wünschenswerter Weise, so daß viele geschraubt, jenes verflucht erscheint. Nach unserer Anschauung würde Frau Franz Hilpert die einzige in dem gegenwärtigen Mitgliebsverhältnisse des Reichstheaterbestens gewesen sein, die die Rolle der Feldin mit Aussicht auf Erfolg hätte spielen können. Die mangelhafte Darstellung wurde von Frau Hilpert mit Feuer gespielt; der gewandte und begabte Darsteller hatte namentlich gegen den Schluß des Stückes hin glückliche schauspielerische Eingebungen. Gänzlich ablehnen müssen wir die Besetzung der Rolle der Helene v. Röselle mit Fr. Jeanette Dupont. Für Chorrollen mag das Können dieser Dame ausreichen, nicht aber für die Durchführung von Einzelaufgaben. Die rührende Mädchenwahl, die sie zu verkörpern hatte, verlor in ihrer Darstellung all den Zauber bühnenreifer Melancholie, mit der der Dichter sie umhüllen hat. Die übrigen in dem Stücke beschäftigten Künstler spielten angemessen; wir nennen von ihnen die Damen Paula Fricke und Beatrice Altenhofer und die Herren Alexander Reiboldowsky, Carl Hunt und Alexander Olbrich.

Dr. Oberregisseur Rottler hatte die dramatische Reueheit geschickt und wirkungsvoll auf die Scene gestellt. B. Dg.

V. Internationaler Zoologen-Kongress.

Nachdem am Sonntag abend die Begrüßungsversammlung in den Restaurationsräumen des Reichstagsgebäudes den ersten zwanglosen Reingewandlungsaustausch der aus allen Weltteilen nach Berlin gekommenen Vertreter der Wissenschaft herbeigeführt hatte, traten diese gestern vormittag 10 Uhr zu der ersten allgemeinen Sitzung im Plenarsaal des Reichstags zusammen. Geh. Regierungsrat Prof. Roebius eröffnete den Kongress mit Worten des herzlichsten Bedauerns über den tieftraurigen Anlaß, der den hohen Vertreter des Kongresses, Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit den Kronprinzen Friedrich Wilhelm, fernhielt, und stellte den Antrag, Beileidstelegramme an Sr. Majestät den Kaiser und den Kronprinzen abzusenden. Der Antrag wurde, von Prof. Edmund Verrier-Paris sympathisch unterstützt, mit Beifall angenommen. Sodann begrüßte Unterstaatssekretär Rothe im Namen der deutschen Reichsregierung den Kongress. Er betonte, daß die Pflege der Wissenschaft allerseits eine der vornehmsten Aufgaben des Deutschen Reiches und seiner Regierung gewesen sei und daß namentlich solche Anträge bei den Reichstagsabgeordneten, in deren Hand der Kongress liegt, stets die Berücksichtigung finden und Einigkeit hervorgerufen hätten. So hätte sich dies bei dem Reichstagsabgeordneten, bei dem namentlich errichteten biologischen Anstalt, wie bei den von Reich wegen unterstützten zoologischen Instituten in Reapel und Rom gezeigt. Namentlich wolle man Durchforschungen des Tierlebens der Ozeane auf schwedische Kongress hin anstellen. Er erinnerte an die Expedition und die „Galdar“ Tiefseereise und gedachte dann der vorgehen erfolgten Kreise der deutschen Südpolar-Expedition und ihrer Aufgaben. Der Unterstaatssekretär wünschte den Verhandlungen des Zoologen-Kongresses guten Erfolg und hoffte, daß sich der V. Kongress seinen Vorgängern würdig anschließen werde.